## ZUSAMMENGEFASSTE ENTSCHEIDUNGEN

tragsgemäß beschäftigt worden wäre. Daß, soweit dies rechtlich möglich ist, für die vom Arbeitgeber zu vertretende Unmöglichkeit der Arbeitsleistung oder den Fall des Annahmeverzugs nach dem im Einleitungssatz des § 13 MTV zum Ausdruck kommenden Grundsatz auch die Gegenleistung entfallen soll, behauptet die Beklagte selbst nicht. Dies ist auch nicht der Gegenstand der Regelung. Sie bezieht sich, wie aus den Ausnahmetatbeständen geschlossen werden kann, auf die Fälle der Betriebsstörung (insoweit § 323 BGB) oder auf den Regelungsbereich des § 616 BGB. Das vorliegende Ergebnis wird vielmehr noch durch die Regelung des § 13 Nr. 13.1.1 gestützt, wonach auch bei einer vom Arbeitgeber zu vertretenden Betriebsstörung - unter diesen Begriff dürfte die Maßnahme der Beklagten hier aber nicht zu subsumieren sein, andernfalls ergäbe sich aber der Anspruch des Klägers aus dieser Anspruchsgrundlage - die bisherige Vergütung weiterzubezahlen ist. Eine Abbedingung der §§ 324, 615 BGB kommt dem Tarifvertrag nicht zum Ausdruck.

### Anmerkung:

Das Urteil gehört zu einer Reihe von Entscheidungen, die dem Betriebsrat zu Recht auch ein Mitbestimmungsrecht bei der Änderung der Schichteinteilung eines einzelnen Arbeitnehmers einräumen (s. AiB 1988, 187, AiB 1990, 37 und AiB 91, 338).

> Hermann Oberhofer, Frankfurt/Main

# **Betriebs**verfassung

§ 37 Abs. 2 BetrVG

Umfang der Betriebsratsaufgaben: Abmahnung bei Überschreitung

- 1. Der Betriebsrat wie das einzelne Betriebsratsmitglied hat bei der Prüfung der "Erforderlichkeit" einer Tätigkeit im Sinne des § 37 Abs. 2 BetrVG einen Beurteilungsspielraum. Dieser ist erst überschritten, wenn das Betriebsratsmitglied bei eigener gewissenhafter Überprüfung und bei ruhiger und vernünftiger Würdigung aller Umstände die Versäumung von Arbeitszeit nicht mehr für erforderlich halten durfte.
- 2. Der Besuch von Gerichtsverhandlungen gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben des Betriebsrats.
- 3. Überschreitet ein nicht freigestelltes Betriebsratsmitglied seinen Aufgabenbereich, kann es wegen Verletzung der Arbeitspflicht abgemahnt werden.
- 4. Ist ein Betriebsratsmitglied der objektiv fehlerhaften Ansicht, eine Betriebsratsaufgabe wahrzunehmen, kommt eine Abmahnung des Arbeitgebers wegen einer dadurch bedingten Versäumnis der Arbeitszeit nicht in Betracht, wenn es sich um die Verkennung schwieriger oder ungeklärter Rechtsfragen handelt.

(Leitsatz 4 = Amtlicher Leitsatz, Leitsätze 1-3 vom Bearbeiter)

BAG, Urteil vom 31. 8. 1994 - 7 AZR 893/93 -

### Sachverhalt:

In einem Verlagsunternehmen bestand ein fünfköpfiger Betriebsrat. Er beschloß, daß die stellvertretende Vorsitzende an einer arbeitsgerichtlichen Verhandlung teilnehmen sollte, bei der es um die betriebsbedingte Kündigung eines Mitarbeiters ging. Ziel war es, bei dieser Gelegenheit konkrete wirtschaftliche Daten über das Unternehmen zu erhalten.

Die beabsichtigte Teilnahme wurde dem Arbeitgeber mitgeteilt, der unter Hinweis auf die BAG-RechtBetriebsratsbeschluß

sprechung den Standpunkt vertrat, hier liege keine von § 37 Abs. 2 BetrVG gedeckte Betriebsratsaufgabe vor.

Die stellvertretende Betriebsratsvorsitzende nahm gleichwohl an der Verhandlung teil; insgesamt war sie eineinhalb Stunden von ihrem Arbeitsplatz abwesend. Für diese Zeit wurde am Ende des Monats ein Lohnabzug vorgenommen. Außerdem erhielt sie ein Abmahnungsschreiben, in dem es hieß, im Wiederholungsfalle müsse sie mit Kündigung rechnen.

Die Klage, die Abmahnung aus der Personalakte zu entfernen, hatte nur in der ersten Instanz Erfolg; beim LAG Hamm und beim BAG verlor die Klägerin ihren Prozeß.

#### Aus den Gründen:

Das BAG hatte sich mit dem Umfang der Betriebsratsaufgaben (1.) sowie mit den möglichen Sanktionen bei ihrer Überschreitung (2.) zu befassen.

1. Mit den in Leitsatz 1 und Leitsatz 2 wiedergegebenen Aussagen bewegte sich das BAG im Rahmen seiner bisherigen Rechtsprechung. Die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen gehöre deshalb nicht zu den Tätigkeiten des Betriebsrats, weil dieser "nicht für die Wahrnehmung arbeitsvertraglicher Rechte der einzelnen Arbeitnehmer zu sorgen" habe. Soweit Betriebsratsmitglieder in den §§ 82-84 BetrVG bei der Wahrung von Individualrechten mitwirken könnten, handele es sich um "innerbetrieblich zu lösende Anliegen der Arbeitnehmer". Immerhin läßt das BAG einige Ausnahmen zu. So könne die Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds an einem Kündigungsschutzverfahren eventuell dann zu dessen Amtsobliegenheiten gehören, "wenn er davon ausgehen darf, daß er die dort zu erwartenden Informationen in weiteren, konkret anstehenden Anhörungsverfahren oder etwa in naher Zukunft für die gezielte Wahrnehmung anderer gesetzlicher oder betriebsverfassungsrechtlicher Aufgaben einsetzen kann". Die Erwartung, Angaben über die allgemeine wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu erhalten, reiche allerdings nicht; einen solchen von einzelnen gesetzlichen Aufgaben unabhängigen Informationsanspruch habe nur der Wirtschaftsausschuß, nicht jedoch der Betriebsrat. Schließlich wird noch angedeutet, daß eventuell die Überwachungsfunktion des Betriebsrats nach § 75 Abs. 1 BetrVG und nach § 80 Abs. 1 BetrVG sowie die beabsichtigte Ausübung eines Initiativrechts eine Teilnahmebefugnis begründen könnten, doch sei in dieser Richtung nichts vorgetragen worden. Trotz der grundsätzlichen Anerkennung des Beurteilungsspielraums: Nach BAG war daher im konkreten Fall das Maß des "Erforderlichen" über2. Was die Abmahnung betrifft, so komme sie in Betracht, "wenn das Betriebsratsmitglied zumindest auch seine arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt hat." Dies sei hier der Fall, da der Arbeitgeber ein unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit gerügt habe.

Bei der Abmahnung komme es nicht auf die subjektive Vorwerfbarkeit des Verhaltens an; es sei allein darauf abzustellen, ob der Vorwurf objektiv gerechtfertigt sei. Im konkreten Fall sei die Rechtslage angesichts zweier früherer Entscheidungen des erkennenden Senats eindeutig geklärt gewesen; darauf sei die Klägerin auch von ihrem Arbeitgeber hingewiesen worden. Es bestehe ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers daran, "daß das Betriebsratsmitglied sorgfältig das Vorliegen derjenigen Voraussetzungen prüft, unter denen ihm das Betriebsverfassungsgesetz einen Anspruch auf Arbeitsbefreiung zubilligt."

Bei Abmahnungen sei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. "Danach ist die Ausübung eines einseitigen Bestimmungsrechts unzulässig, wenn sie der Gegenseite unverhältnismäßig große Nachteile zufügt und andere weniger schwerwiegende Maßnahmen möglich gewesen wären, die den Interessen des Berechtigten ebensogut Rechnung getragen hätten oder ihm zumindest zumutbar gewesen wären." Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei als Übermaßverbot zur Vermeidung schwerwiegender Rechtsfolgen bei nur geringfügigen Rechtsverstößen zu verstehen. Im konkreten Fall würden insoweit keine Bedenken bestehen, da die Klägerin "in einem nicht ganz unerheblichen Umfang ihrer Arbeitspflicht nicht nachgekommen" sei. Auch sei sie zuvor auf die sich abzeichnende Arbeitsvertragsverletzung mehrfach und in angemessener Form hingewiesen worden. Die Abmahnung war daher nach Auffassung des BAG nicht zu beanstanden.

Anmerkung:

1. Die These des BAG, die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung gehöre im Regelfall nicht zu den Aufgaben des Betriebsrats, vermag nicht zu überzeugen. Die in § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG niedergelegte Überwachungsbefugnis bezieht sich u. a. auf alle Gesetze, also auch auf das Kündigungsschutzrecht. Nirgends ist im Gesetzeswortlaut auch nur angedeutet, daß Überwachungshandlungen gewissermaßen auf den Betrieb territorial begrenzt wären; geht es an anderer Stelle um das Verhalten des Arbeitgebers, muß der Betriebsrat keineswegs vor der Türe bleiben. Im Bereich des Arbeitsschutzrechts ist dies in § 89 BetrVG ausdrücklich verankert; im vorliegenden Fall kann nichts anderes gelten. Das BAG hat eine Berufung auf § 80

Unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Keine Teilnahme an Gerichtsverbandlungen

Ausnahmen

schritten.

Benachieili-Bung wegen Betriebsratstishgheit

chen in die arbeitsvertragliche Ebene überwechder Sanktionen von der betriebsverfassungsrechtli-Grund, weshalb man ausschließlich bei der Frage gabe ins Beschlußverfahren führen. Es gibt keinen zungen von der Arbeit befreit, würde zu einer Ablungsklage, man sei unter bestimmten Voraussetwürde; eine im Urteilsverfahren erhobene Feststelselbstredend im Beschlußverfahren erfolgen an der Verhandlung teilnehmen darf oder nicht, vorherige gerichtliche Klärung, ob man denn nun ausgetragen werden. Dem entspricht es, dals eine Mitteln, insbesondere im Rahmen des § 23 BetrVG, daher allein mit betriebsverfassungsrechtlichen über die Ausübung der Betriebsratstätigkeit sollten Abmahnung Nr. 26). Meinungsverschiedenheiten (richtig Kittner, Anmerkung zu BAG EzA § 611 BGB keit dar, die durch § 78 Satz 2 BetrVG verboten ist eine Benachteiligung wegen der Betriebsratstätigbeitsverhältnis zu gefährden, stellt der Sache nach belasten, bei Fehleinschätzungen das eigene Arals der Arbeitgeber. Sie insoweit mit dem Risiko zu sung zum Umfang der Betriebsratstätigkeit vertrat

Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremen § 40 Bettve

seln müßte.

PC-Ausstattung des Betriebsrats

 Dem Betriebsrat kann es nicht verwehrt werden, seine büromäßige Ausstattung der inzwischen in den Unternehmen und Verwaltungen üblichen technischen Entwicklung an-

2. In einem Betrieb mit 460 Arbeitnehmern, auf deren Arbeitseverhältnisse die Tarifverträge der metallverarbeitenden Industrie NW anzuwenden sind, ist für die Arbeit eines dort gewählten Betrieberats, der finf Ausschüsse gebildet hat und in dessen Unternehmen ein Wirtschaftsausschuß besteht, wegen der zahlreichen zu erledigenden Aufgaben im Regelfall ein Personalcomputer mit entsprechender Ausrüstung erforderlich i. S. des § 40 der Ausrüstung erforderlich i. S. des § 40 des Ausrüstung erforderlich in S. des Ausrüstung erforderlich i

Abs. 2 BetrVG. 3. Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat einen PC mit Bildschirm, Tastatur, Drucker und der Standard-Software MS-Office for

Windows zur Verfügung zu stellen. 4. Der Einsatz eines Personalcomputers ist auch dann für die Erledigung der Aufgaben des Betriebsrates erforderlich i.S. d. § 40 Abs. 2 BetrVG, wenn im Betrieb im erhebli-

> Abs. I auch durchaus zugelassen – allerdings fragt man sich, wie es dann überhaupt noch seine Grundaussage rechtfertigen will: In praktisch allen arbeitsgerichtlichen Verfahren geht es darum, ob bei einzelnen Vorgängen im Betrieb das geltende Recht beachtet wurde oder nicht.

Inhalts aufzustellen, daß der Betriebsrat Daten über § 80 Abs. I BetrVG zumindest eine Vermutung des nach § 75 Abs. I und nach sämtlichen Ziffern des sichts der allgemeinen Aufgaben des Betriebsrats Strecke. Stattdessen hätte es nahegelegen, angenen oder besonders Ehrlichen bleiben auf der mationsgewinnung zu haben. Die weniger Erfahreausreichenden betrieblichen Anlaß für die Inforwerden immer einen "Aufhänger" finden, um einen selektiv wirkt. Kluge oder gut beratene Betriebsräte zwischen Wirtschaftsausschuß und Betriebsrat sehr man sich im klaren sein, daß eine solche Abstufung BetrVG auf der anderen Seite gerecht, doch muls von § 106 BetrVG auf der einen und § 80 Abs. 2 zu erhalten. Dies wird zwar der Entgegensetzung Recht, wirtschaftliche Daten über das Unternehmen Gerichts, der Betriebsrat hätte kein allgemeines Wenig befriedigend ist die weitere Überlegung des

die wirtschaftliche Situation des Unternehmens für

ArbGG fragen, inwieweit hier nicht eine weitere Auf-Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 83 Abs. I det das geltende Recht automatisch an) und des Grundsatzes "iura novit curia" (= das Gericht wenden, jedoch muß man sich angesichts des lerdings nichts in dieser Richtung vorgetragen worhandlungen zu erwerben. Im konkreten Fall war al-Informationen durch Besuche von Gerichtsverkann, muß es ihm auch möglich sein, die nötigen (und dies innerhalb der Arbeitszeit) verschaffen triebsratsmitglied sich Kenntnisse im Selbststudium "erforderlich" sind. Genauso wie das einzelne Bebenden Kenntnisse für die Betriebsratstätigkeit tungsart; allein entscheidend ist, daß die zu erwerstimmten Träger und keine bestimmte Veranstalals § 37 Abs. 7 verlangt die Vorschrift keinen belung unter § 37 Abs. 6 BetrVG fallen kann. Anders inwieweit die Teilnahme an einer Gerichtsverhand-Schließlich wäre auch die Frage zu prüfen, ob und die Ausübung seiner Rechts benötigt.

klärung geboten gewesen wäre.

2. Auch wenn man den Ausgangspunkt des BAG bei S. Auch wenn man den Ausgangspunkt des BAG bei die Zulässigkeit der Abmahnung gesagt. Inhaldiche geht es um eine betriebsverfassungsrechtliche Frage, über die man – wie ausgeführt – durchaus unterschiedlicher Meinung sein kann. Die stellvertretende Betriebsratsvorsitzende hatte nicht etwa den Montag vormittag "blau gemacht" – hier wäre nicht das Geringste gegen eine Abmahnung einzunicht das Geringste gegen eine Abmahnung einzudeshalb nicht erfüllt, weil sie eine andere Auffasdeshalb nicht erfüllt, weil sie eine andere Auffas-

rəb tisklissiluZ gundamdA

Signing

səp Bung

-əjuəqj əpuə8

-ibəirlədn<sup>U</sup>